

Schleswig-Holsteinischer Landtag □
Umdruck 16/1423



Schleswig-Holsteinischer Landtag
Bildungsausschuss
Die Vorsitzende
Postfach 71 21
24171 Kiel

Vereinigung der Unternehmensverbände
in Hamburg und Schleswig-Holstein e.V.

BDI-Landesvertretung Schleswig-Holstein

Stv. Hauptgeschäftsführer
und Pressesprecher

Telefon 04331 1420-43
Telefax 04331 1420-50
E-Mail: froehlich@uvnord.de

Rendsburg, 14.11.2006
Fr./Pe.

**Gesetzentwurf der Landesregierung über die Hochschulen und das
Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz – HSG)
Drucksache 16/1007**

– Mündliche Anhörung des Bildungsausschusses am Donnerstag, dem 16.11.2006

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordneten,

vorbereitend zur mündlichen Anhörung zum vorgenannten Gesetzentwurf
übersenden wir Ihnen hiermit unsere Stellungnahme:

Votum:

Der Gesetzentwurf der Landesregierung (Drucksache 16/1007) über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz – HSG) unter Federführung des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr findet grundsätzlich unsere Zustimmung.

Begründung:

Der uns vorliegende Gesetzentwurf berücksichtigt die derzeit desaströse Haushaltslage Schleswig-Holsteins. Der Gesetzentwurf wird dem Anspruch gerecht, die knappen öffentlichen Mittel vor dem Hintergrund eines starken Wettbewerbs innerhalb der Hochschullandschaft möglichst effektiv und effizient einzusetzen.

Wir teilen die Auffassung, dass die gegenwärtige Struktur des Managements der Hochschulen einer gewissen Optimierung bedarf, insbesondere um Aufgaben, Kompetenz und Verantwortung zusammenzuführen und sich damit dem globalen Wettbewerb, der nicht nur innerhalb der Wirtschaft, sondern auch innerhalb der internationalen Hochschullandschaft besteht, angemessen zu begegnen. In diesem Zusammenhang begrüßen wir den im zweiten Abschnitt des Gesetzentwurfs vorgesehenen Aufbau und die Organisation der Hochschulen, insbesondere die geplante Implementierung eines Universitätsrats nach § 20 des Gesetzentwurfs. Die Verteilung der Sitze, innerhalb des Universitätsrats nach § 20 wird dem vorhandenen Gefüge, insbesondere der Zahl der Studierenden an den Standorten der Universitäten Kiel, Flensburg und Lübeck gerecht.

Wir begrüßen ferner, dass es mit dem vorliegenden Entwurf gelungen ist, nur ein Mindestmaß an Regelwerk in das Gesetzgebungsverfahren einzubringen. Der vorgelegte Entwurf hebt sich positiv vom bestehenden Gesetz ab, das mit 152 Paragraphen deutlich überreguliert ist. Die jetzige Ausgestaltung des Gesetzentwurfes ist ausreichend. Wir begrüßen, dass die Ausgestaltung der Regelungsbereiche und der Organisationsstrukturen soweit wie möglich und vertretbar den Hochschulen selbst überlassen wird. In der praktischen Ausgestaltung darf die Überlassung von Detailregelungen in der Hoheit der Hochschulen selbst nicht dazu führen, dass der geplante übergreifende Universitätsrat nach § 20 des Gesetzentwurfes in seiner Wirkungsweise und in den ihm übertragenen Aufgaben kontakariert wird.

Wir vermissen allerdings im Gesetzesentwurf aus unserer Sicht drei entscheidende Gesichtspunkte:

1. Es fehlt eine grundsätzliche Aussage für eine länderübergreifende Kooperation mit den Universitäten und den privaten Einrichtungen und Institutionen der Freien und Hansestadt Hamburg. Die Zusammenarbeit zwischen Hamburg und Schleswig-Holstein hat derzeit so viel an Fahrt aufgenommen, dass hier eine politische Aussage und eine entsprechende Umsetzung zeitgerecht gewesen wäre.
2. Der dritte Abschnitt des Gesetzentwurfs zur Forschung und zum Wissens- und Technologietransfer ist insbesondere in § 36 Abs. 2 sprachlich zu schwach gefasst. Darin heißt es: „Die Hochschulen arbeiten intern (§ 31), miteinander und mit außeruniversitären Forschungseinrichtungen bei der Planung und Durchführung von Forschungsvorhaben zusammen. Auch eine Zusammenarbeit mit anderen Hochschulen und Forschungseinrichtungen des In- und Auslands sowie mit Unternehmen ist anzustreben.“ Die sprachliche Fassung „ist anzustreben“ ist nicht weitgehend genug. Wünschenswert wären Formulierungen über konkrete Kooperationsvereinbarungen insbesondere mit technologieorientierten Unternehmen Schleswig-Holsteins gewesen.

3. Wir vermissen, dass in dem Gesetzentwurf keine Normierungen zu Studiengebühren vorgesehen sind. Diese sind sozialverträglich ausgestaltet, vor dem Hintergrund der Haushaltslage zwingend geboten. Entsprechende Einnahmen sollten dabei vornehmlich den Hochschulen selbst zufließen. Eine Steigerung der Qualität in Forschung und Lehre wäre eine wichtige positive Folge.

Wir würden uns freuen, wenn die vorgenannten drei Gesichtspunkte noch Berücksichtigung in diesem Gesetzgebungsverfahren finden würden.

Zur Beantwortung weitergehender Rückfragen zum Gesetzesentwurf steht der Unterzeichner im Rahmen der mündlichen Anhörung den Mitgliedern des Ausschusses gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

UVNord – Vereinigung
der Unternehmensverbände
in Hamburg und Schleswig-Holstein e.V.


(Michael Thomas Fröhlich)